

Bayer. Gesetz vom 29. April 1869

die

privatrechtliche Stellung von Vereinen

betr.

mit specieller Berücksichtigung

des

Sächsischen Gesetzes vom 15. Juni 1868

sowie des

künftigen Reichsivilrechts.

Erläutert

von

Dr. Max Rump,

k. Amtsrichter in München.

München.

J. Schweikert Verlag

(Jos. Eichbichler.)

1895.

Systematisches Register.*)

1)	Einleitung	S.	1— 34
2)	Gesetz, die privatrechtliche Stellung von Vereinen betr.	„	35—157
	I. Abschnitt:		
	Von Errichtung der Vereine	„	51— 99
	II. Abschnitt:		
	Von den Rechtsverhältnissen der Vereine und ihrer Mitglieder unter sich, sowie gegen Dritte	„	100—110
	III. Abschnitt:		
	Von den Organen der Vereine	„	110—140
	IV. Abschnitt:		
	Von der Auflösung des Vereins, dem Konkurs über das Vereinsvermögen und Ausscheiden einzelner Mitglieder	„	141—153
	V. Abschnitt:		
	Schlußbestimmungen	„	154—157
3)	Beilagen	„	158—210
	Nr. I: II. Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich	„	158—171
	Nr. Ia: I. Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich	„	172—177
	Nr. II: Sächsisches Gesetz, die juristischen Personen betr. vom 15. Juni 1868	„	177—190
	Nr. III: Zu Art. 37, Bestimmungen aus Beilage II Titel IV, § 9 der bayerischen Verfassungsurkunde	„	190—192
	Nr. IV: a—e, verschiedene gesetzliche Bestimmungen	„	192—196
	Nr. V: Satzungen des Vereins für freiwillige Armen- pflege, A. B. in München	„	197—201
	Nr. VI: Statuten des Kaufmännischen Vereines. A. B., München	„	202—210
	Alphabetisches Register	„	211—215

*) Die Abkürzungen sind die allgemein üblichen.

Einleitung.



I. Über die Vereine im Allgemeinen.

Zu den Grundrechten des deutschen Volkes, welche im Jahre 1848 proklamirt wurden, zählt das sog. Vereinsrecht, d. h. die Befugnis der Staatsbürger, sich zu bestimmten, gesetzlich erlaubten Zwecken zu vereinigen und zu verbinden.

Als Ausfluß der persönlichen Freiheit soll und darf dieses Recht der freien Association nur insoweit Beschränkungen durch die Staatsgewalt unterworfen werden, als es die Rücksicht auf die Erhaltung des Staates und der staatlichen Ordnung unbedingt erheischt.

Ein solches Eingreifen des Staates läßt sich von einem zweifachen Standpunkte denken:

1) vom Standpunkte des öffentlichen Rechtes, insofern der Staat als Polizeiorgan im Interesse der staatlichen Sicherheit thätig wird,

2) vom Standpunkte des Privatrechtes, insofern der Staat, als oberste juristische Person zur Wahrung der vermögensrechtlichen Interessen im Staate bei der Bildung und Entstehung von Vereinen als neuen Trägern von Rechten und Verbindlichkeiten, sog. Körperschaften, lebhaft interessiert ist.

Auf diesen beiden Gebieten die richtige Grenze zu finden, ist für den Gesetzgeber eine keineswegs leichte Aufgabe.

Einerseits soll die Freiheit der Staatsbürger möglichst gewahrt werden, andererseits dem Staate in einer Weise, welche dieser Freiheit keine zu lästigen Grenzen auferlegt, die Möglichkeit geboten werden, jederzeit einen Einblick in das innere Leben, die Ziele und Bestrebungen der Vereine, als organisiertem Ganzen zu erhalten.

Es liegt daher in der Natur der Sache, daß die jeweiligen sozialen und politischen Zustände bei der Regelung der Vereinsfrage von wesentlichem Einfluß sind.

Von welcher Wichtigkeit die Vereinsfrage ist, dafür gibt die Entwicklung des Vereinswesens in den letzten Decennien und in der allerneuesten Zeit den schlagendsten Beweis.

Die Zahl der Vereine, die, kann man sagen, fast täglich gegründet werden, ist geradezu erstaunlich.¹⁾ Es gibt kaum einen Zweig der menschlichen Thätigkeit, in den das Vereinsleben nicht eingegriffen hat und ist es nicht zu leugnen, daß für die Beurteilung eines Volkes das Studium des Vereinslebens, welches von demselben entfaltet wird, von hervorragender kulturhistorischer Bedeutung ist. Abgesehen von mancherlei Auswüchsen, die sich bei allen menschlichen Institutionen finden, kann mit Fug und Recht behauptet werden, daß das Vereinswesen sich in der gedeihlichsten Weise zum Wohle des Volkes entwickelt. Allenenthalben führen vereinte Kräfte den Kampf ums Dasein und nachdem eine große Anzahl von Vereinen sich Aufgaben stellen, welche mit den Zwecken des Staates in unmittelbarer Verbindung stehen und die Erfüllung seiner Aufgaben erleichtern, kommt die Gesetzgebung den Vereinen auf diesem Gebiete mit Recht fördernd und helfend entgegen. Ein nicht zu unterschätzender Anteil an den Erfolgen auf dem Gebiete des Vereinslebens darf daher zweifellos den bestehenden praktischen gesetzlichen Bestimmungen zugeschrieben werden, welche vom Principe der Freiheit ausgehend, in der Beschränkung dieser Freiheit die richtige Grenze eingehalten haben und welche die Richtigkeit des Satzes bestätigen, daß Freiheit und gewisse Schranken zwei Begriffe sind, die sich in vernünftiger Weise wohl verbinden lassen.

Die nach den obenerwähnten Gesichtspunkten hier in Betracht kommenden Gesetze sind für Bayern:²⁾

¹⁾ In München allein existieren über 2000, darunter rund 200 anerkannte Vereine.

²⁾ Vgl. zum Folgenden auch die systematische Darstellung in H. Weher, bay. Landesjivilrecht und Landesjivilprozeßrecht §§ 41, 51, 53.

1) das Gesetz über die Versammlungen und Vereine vom 26. Februar 1850¹⁾ (Ges.-Bl. S. 53.)

2) das Gesetz die privatrechtliche Stellung von Vereinen betr. vom 29. April 1869. (Gesetz-Blatt für das Königreich Bayern S. 1198, Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1869, S. 351.)

Ersteres hat nur die polizeiliche, letzteres die civilrechtliche Seite der Association zum Gegenstand und lassen sich hiernach zwei Hauptgruppen von Vereinen unterscheiden:

I. politische und nicht politische Vereine,

II. Vereine mit und ohne juristische Persönlichkeit.

Abgesehen von den hier nicht in Betracht kommenden Spezialgesetzen und verfassungsrechtlichen Bestimmungen²⁾, regelt sich die civilrechtliche Beurteilung der Vereine mit juristischer Persönlichkeit nach dem erwähnten, hier speziell zu erläuternden Gesetz vom 29. April 1869, jener ohne juristische Persönlichkeit nach den einschlägigen civilrechtlichen Bestimmungen. Selbstverständlich können die unter II erwähnten Vereine politische oder nicht politische sein. Art. 37 des Gesetzes vom 29. April 1869 bestimmt ausdrücklich, daß an dem Gesetze vom 26. Febr. 1850 über Versammlungen und Vereine nichts geändert wird, d. h. insoweit letzteres nicht selbst Ausnahmen enthält.³⁾ Ein Befehl, wonach „den zurecht bestehenden Korporationen oder Innungen innerhalb ihres bestimmten Kreises ihre dafür gesetzlichen Befugnisse bleiben und an ihnen durch die folgenden

¹⁾ S. hierzu die Vollzugs-Instruktion v. 3. März 1850, Kreis, Handbuch der innern Verwaltung i. diezhein. Bayern 2. Aufl. Bd. II S. 249, Commentar von J. Bözl, Dr. G. A. Rascher das Versammlungs- und Vereinsrecht Deutschlands 1892, Sartor, das bayr. Vereinsgesetz v. 25./II. 1850, endlich das Vereins- und Versammlungsrecht in Deutschland mit einer Übersicht des Vereins- und Versammlungsrechtes nach den reichs- und landesrechtlichen Vorschriften, Berlin 1892, das preussische Versamml.- u. Vereinsrecht systemat. dargestellt v. Dr. Paul Caspar 1894; vergl. auch v. Seydel, bayr. Staatsrecht Bd. V, § 4. 1891.

²⁾ S. Näheres unten S. 15.

³⁾ Vergl. v. Seydel V. S. 97 u. Art. 26 Ges. v. 26. II. 1850.

Vereinsbestimmungen nichts geändert wird“ sollte dem Art. 12 des Gesetzes vom 26. Februar 1850 beigelegt werden, was jedoch als selbstverständlich unterblieb.¹⁾ Die beiden genannten Gesetze sind sonach, insoweit durch das eine lediglich die sicherheitspolizeilichen, durch das andere Normen getroffen sind, welche sich auf die Entstehung und die rechtliche Natur der Vereine beziehen, voneinander unabhängig. Eine andere Frage ist es, ob die Bestimmungen des Gef. v. J. 1850 auf alle Vereine Anwendung finden. Diese Frage ist für jene Vereine zu verneinen, bei denen ein Eingreifen vom sicherheitspolizeilichen Standpunkte überflüssig erscheint. Es ist dies aber der Fall bei den Vereinen, deren Zweck sich ausschließlich auf den vermögensrechtlichen Verkehr erstreckt.²⁾ Hierunter fallen aber nicht nur die Vereinigungen des Handelsgesetzbuches, sowie die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, deren Zweck ausschließlich auf Erwerb und Gewinn oder eigentlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, sondern auch diejenigen Vereine, die unter das Gesetz vom 29. April 1869 insofern fallen, als ihre Erwerbsthätigkeit nicht unmittelbarer und einziger Vereinszweck ist.³⁾ Solche Vereine bedürfen daher keiner polizeilichen Genehmigung bezw. Anzeigerstattung.

So einleuchtend es uns heutzutage erscheint, daß der Staat berechtigt ist, die Vereine polizeilichen Schranken zu unterwerfen, so gingen von jeher die Ansichten darüber auseinander, ob und inwieweit eine staatliche Mitwirkung zur Entstehung eines Vereines als Korporation, als juristische Person erforderlich ist. Es erscheint daher zweckmäßig, hier einige allgemeine Bemerkungen über die juristischen Personen voranzuschicken, zumal diese Frage mit der geschichtlichen Entwicklung der Vereine im engsten Zusammenhange steht und zum Verständnis unserer modernen Auffassung wesentlich beiträgt.

¹⁾ Vgl. Pözl a. a. O. § 6.

²⁾ Vgl. v. Seydel bayr. Staats-R. V. S. 96 Anm. 2

³⁾ Vgl. Parisius und Crüger, Genossenschaftsgesetz zu § 1 Anm. 3

II. a) Über die Vereine als juristische Personen. b) Geschichtlicher Überblick.

a) So verschieden und bestritten der Begriff der juristischen Person ist,¹⁾ so darf doch als zweifellos angenommen werden, daß sie eine notwendige, unentbehrliche Rechtsfigur ist. Ihr Wesen besteht für das bürgerliche Recht darin, daß Vermögensfähigkeit mehreren Personen als Gesamtheit oder einem Vermögensinbegriffe beigelegt wird. Nachdem die Frage, ob die juristische Person als Personenverein ihre Entstehung einer althergebrachten Auffassung (z. B. Staat, Gemeinden), einem Privilegium (z. B. die Privatkirchengesellschaften) oder einer positiven Gesetzesbestimmung (z. B. Innungen, eingeschriebene Hilfsklassen u.) verdankt, im Prinzip nicht als wesentlich erachtet werden kann, so unterscheidet das moderne Recht nur 2 Hauptgruppen der juristischen Personen, nämlich Körperschaften und Stiftungen.²⁾

Wenn es sich im Folgenden darum handelt, die prinzipielle Frage zu entscheiden, ob und welche Anforderungen der Staat an die Entstehung einer Körperschaft zu stellen berechtigt ist, so konnte dies nicht besser geschehen als durch einen kurzen geschichtlichen Rückblick:

b) nach römischem Recht besaßen nur die speziell konzeffionierten Vereine (*societas, collegium, corpus*) juristische Persönlichkeit und fiel polizeiliche Konzeffion und Erwerb der Korporationsrechte zusammen.³⁾

In Deutschland begegnen wir im Mittelalter den verschiedensten Vereinen in der Gestalt zahlreicher Verbände, Genossenschaften, Gilden, Bruderschaften, geselliger und sozialer

¹⁾ Vgl. die lehrreichen Ausführungen Dr. Böll's, Verh. d. R. d. Abgeord. 1866—69, Beil. Bd. V. S. 335.

²⁾ Vgl. Motive zum Entwurfe des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches Bd. I. Allg. Teil. Amtliche Ausgabe 1888, § 41 ff.

³⁾ Vgl. l. 1 D III, 4. Dernburg Band. § 63, Windscheid § 60, Anm. 2; Letzterer steht auf dem Standpunkt, daß auch heute Personeneinheiten ohne spezielle Verleihung der Rechtsfähigkeit als juristische Personen anzuerkennen seien.

Vereinigungen zur Verfolgung gleichartiger sozialer Interessen mit fester Verfassung. Sie waren vom Staate weder genehmigt, noch verboten. (Für Bayern vgl. Roth, bayr. Civil-Recht § 34 Anm. 14.)

Eine große Umwälzung brachte die Zeit des Polizeistaates mit sich, in welcher Vereine nur mit obrigkeitlicher Genehmigung zulässig waren. (vgl. kurfürstliches bayr. Mandat vom 22. Juni 1784.¹⁾)

Eine kurfürstliche Entschlieſung vom 4. November 1799 verbot lediglich die geheimen Gesellschaften, d. h. solche, „welche sich zu irgend einem politischen, religiösen oder angeblich wissenschaftlichen Zwecke verbindet und solchen Zweck dem Staate entweder verhehlt, oder einen andern angibt, als sie wirklich bezieht.“²⁾

In Wirklichkeit wurde obiges Verbot weit strenger gehandhabt, wie dies in einer königlichen Entschlieſung vom 1. März 1832³⁾ mit folgenden Worten zum Ausdruck gebracht ist: „Die bayerische Verfassung räumt den Staatsbürgern nirgends das Recht ein, politische Associationen in willkürlicher Weise einzugehen, und neben den bestehenden Staatsbehörden, Kommunalbehörden und Repräsentativkörpern einen gegliederten Organismus für politische Zwecke mit förmlichen Geldbeiträgen und leitenden Komitees über ganze Kreise oder über die Gesamtmonarchie zu verbreiten, vielmehr ist vor wie nach dem Erscheinen der Verfassung die Bildung jedes Vereines⁴⁾ ohne Ausnahme von vorgängiger Überreichung der Statuten und von der Genehmigung der Staatsregierung abhängig geblieben.“

Ähnlich wie im römischen Rechte ist auch hier die privatrechtliche Natur der Vereine in den polizeilichen Bestimmungen des öffentlichen Rechtes vollständig untergegangen: ein polizei-

¹⁾ Döllinger XIII § 713.

²⁾ ebenda selbst § 718, v. Seydel, bayr. Staatsrecht I, § 87.

³⁾ Döllinger XIII, § 722.

⁴⁾ Auch der nichtpolitischen Vereine, was die Ministerialentschlieſung v. 29. Aug 1835 ausdrücklich bestimmt, vgl. Döllinger XIII, § 724.

sich erlaubter Verein hatte auch Korporationsrechte, oder machte solche wenigstens geltend.¹⁾

Das Preußische A. L.-R. knüpft den Erwerb der juristischen Persönlichkeit an das Erfordernis der staatlichen Genehmigung und setzte voraus, daß Gesellschaften sich zu einem fortdauernden, gemeinnützigen Zwecke verbunden haben (II, 6 § 25). Ein Mittelglied zwischen Universitas und Societas sind die II, 6, §§ 1—24 a. a. O. genannten sog. „erlaubten Privatgesellschaften“. Voraussetzung waren Vereine mit größter Mitgliederzahl, wechselndem Mitgliederbestand, korporativer Organisation und einem Zweck, der nicht ausschließlich und unmittelbar auf Erzielung und Verteilung von Gewinn berechnet ist. Eine solche Gesellschaft stellt keine juristische Person vor, sie bedarf der staatlichen Genehmigung nicht, hat aber die inneren Rechte der Korporationen und Gemeinen. Dritten gegenüber werden die Mitglieder als Teilnehmer „gemeinsamer“ Rechte und Pflichten erachtet.

Die preußische Verfassungsurkunde Art. 31 hatte eine gesetzliche Regelung für die Erteilung von Korporationsrechten in Aussicht genommen, jedoch ist ein diesbezügliches Gesetz nicht ergangen.

Das bayr. Landrecht, der Code civil und das badische Landrecht enthalten keine Bestimmungen über die Entstehung von Körperschaften. Die französische Jurisprudenz verlangt ausdrückliche oder stillschweigende staatliche Genehmigung.²⁾ Das bad. II. Konstitutionsedikt vom 14. Juli 1807 faßt (§ 11) die Gemeinden, Körperschaften und Staatsanstalten unter der Bezeichnung Staatspersonen zusammen und nennt die Körperschaften ewige Staatsgesellschaften, welche durch ausdrück-

¹⁾ Mit Recht bemerkt Regelsberger (Syst. Handb. der deutschen Rechtswissenschaft, Band I S. 309): „das Urteil über die Entstehung der Korporationen wurde von jeher und wird fort und fort getrübt durch die Vermengung der staatlichen Mitwirkung bei der Vereinsgründung mit der Verleihung der juristischen Persönlichkeit“. s. auch S. 310 a. a. O.

²⁾ Vgl. Aubry et Rau, Cours de droit civil français; für die Schweiz vergl. Schweizer Obl.-Recht Art. 716, 717.

liche oder stillschweigende landesherrliche Bestätigung das Recht der Persönlichkeit erlangen. In Oesterreich ist die Erteilung von Korporationsrechten an Personenvereine weder vorgeschrieben, noch üblich. Unger, Ostr. Privat-R. § 42, 33.

Umgekehrt brachte die Aufhebung der polizeilichen Schranken im Jahre 1848 auch den Vereinen Freiheit vom Standpunkte des Civilrechtes:

In den Grundrechten des deutschen Volkes, die von der Nationalversammlung am 21. Dezember 1848 endgültig festgestellt worden waren, ist im Art. VIII unter Ziffer 3 der Satz aufgestellt:

„Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden.“

Dieses Prinzip der unbegrenzten Freiheit hatte die Ausartung in maßlose Willkür zur notwendigen Folge. Die entstehenden Vereine nahmen ohne Weiteres die Rechte juristischer Personen in Anspruch und der Staat, getragen von den Tendenzen der Freiheit, ließ sie gewähren, ja es kam soweit, daß nicht nur in der Praxis, sondern auch in der Doktrin gewichtige Zweifel entstanden, ob denn der Staat bei der Organisation eines Vereins als juristische Person ein Wort mitzureden habe. Diese, lange Zeit unentschiedene gemeinrechtliche Streitfrage ist nunmehr zu Gunsten des Staates entschieden.¹⁾

Wenn wir, wie Eingangs erwähnt, auch auf diesem Gebiete vom Prinzip der größten Freiheit ausgehen, so schließt diese Auffassung nicht in sich, daß der Staat alle erlaubten Vereine als juristische Personen anerkennen muß. Mit Recht sagt daher Stobbe:²⁾

¹⁾ Vgl. Regelsberger Pand. a. a. D. S. 311: Die bestimmte Forderung einer *lex specialis* für die juristische Persönlichkeit der nach Vereinsrecht erlaubten Vereine mit den wenigen Ausnahmen von Staat und Gemeinde u. a. ist erst ein Erzeugnis der Doktrin unseres Jahrhunderts und geht nicht über das Jahr 1828 (Mühlenbruchs Schrift, Beurteilung des Städel'schen Beerbungsfalles) zurück.

²⁾ Handbuch des deutschen Privatrechtes, 3. Aufl., § 52 S. 466.

„Wäre die Bildung von Korporationen dem freien Ermessen des Einzelnen überlassen, so würde, da es an allgemeinen Grundsätzen fehlt, welche die äußerliche Erkennbarkeit einer juristischen Person bestimmen, in der That eine unheilvolle Unsicherheit eintreten, in welchen Fällen ein Verein nach den Grundsätzen der Societas und in welchen nach denen der Universitas zu beurteilen sei.“

Abgesehen von dieser Rechtsunsicherheit fällt das Interesse des Staates selbst an einem gesunden, blühenden Vereinsleben in die Waagschale.

Wenn man erwägt, daß durch unser Vereinswesen der Sinn für das Gemeinwohl geweckt, materielle Wohlfahrt und geistige Ausbildung gefördert und so manche Aufgabe gelöst wird, an die der Staat nicht selbst und unmittelbar herantreten kann, so muß man notwendig zu dem Schlusse kommen, daß hier der Staat nicht die Hände in den Schoß legen darf, sondern daß er berechtigt und verpflichtet ist, zur Weidung der Ungewißheit im Verkehr, die Frage, ob eine Gesellschaft, oder ob eine juristische Person zu stande gekommen, in irgend einer Form äußerlich zu sanktionieren.

Hiermit Hand in Hand ging das Bestreben, die bisherige Vermengung der polizeilichen und privatrechtlichen Schranken zu vermeiden. Abgesehen von dem bayer. Gesetz vom 26. Februar 1850 kommen hier in Betracht die nachbenannten Vereins-Polizei-Gesetze resp. Verordnungen:

Sächsisches Gesetz vom 22. November 1850, Preussische Verordnung vom 11. März 1850, badisches Gesetz vom 21. November 1867.¹⁾ Gegenwärtig haben sämtliche Bundesstaaten Deutschlands im Interesse der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung Polizeigesetze erlassen, welche das freie Versammlungs- und Vereinsrecht regeln. Dagegen hat außer Bayern nur noch ein Staat, nämlich Sachsen die allgemeine

¹⁾ Vergl. Anhang zu dem Werkchen: Das Vereins- und Versammlungsrecht in Deutschland 1892, S. 103, woselbst der Text der erwähnten Gesetze zusammengestellt, abgedruckt ist.

Regelung der Vereinsfrage in Beziehung auf die Voraussetzungen zur Verleihung der juristischen Persönlichkeit an Personenvereine in neuerer Zeit durch Gesetz bethätigt: sächsisches Gesetz, die juristischen Personen betr., 15./VI. 1868 (Ges.-Bl. 1868 S. 110) mit Nachtrag 25./III. 1874 (Ges.-Bl. 1874 S. 31) und Ausführungsverordnung 15./VI. 1868 (Ges.-Bl. 1868 S. 178).

Ehe wir auf die Gesetzgebung selbst übergehen, erübrigt die Erörterung der wichtigen Frage, in welcher Weise die Verleihung der juristischen Persönlichkeit vor sich gehen soll. Dies läßt sich in zweifacher Weise denken:

1) der Staat prüft von Fall zu Fall, ob er bei einem Vereine, der gewillt ist, die Rechte einer juristischen Person zu erwerben, die Voraussetzungen für gegeben erachtet, oder nicht. — Konzessionsystem.

2) Der Staat stellt bestimmte, eine geordnete innere Organisation und die Sicherheit des Verkehrs mit Dritten bezweckende Normen auf, bei deren Vorhandensein der darum nachsuchende Personenverein nach Feststellung der Erfüllung der Erfordernisse durch einen behördlichen Akt juristische Person wird. — System der Normativbestimmungen.

Nachdem das erstgenannte System bei der großen Entwicklung der Vereine als umständlich und zeitraubend erachtet werden muß, ferner bei der Wichtigkeit der Frage dem Ermessen der Behörde ein zu weiter Spielraum gelassen ist, welcher eine ungleiche Behandlung befürchten läßt, so dürfte das zweite System weitaus den Vorzug verdienen, zumal dasselbe von der Reichs- und Landesgesetzgebung nicht ohne Erfolg bei der Regelung nachfolgender juristischer Personen angewendet wurde:

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht, eingeschriebene Hilfskassen, Innungen, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften zum Zwecke der Unfallversicherung.

a) Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften erlangen die ihnen vom Gesetze eingeräumte selbständige Stellung

durch die richterliche Eintragung der Statuten sowie der Mitglieder des Vorstands in das Genossenschaftsregister (R.-Gesetz vom 1. Mai 1889, in Kraft seit 1. Oktober 1889 § 10 ff. im Zusammenhalt mit der Bekanntmachung des Reichskanzleramtes vom 1. Juli 1889; bezüglich des früheren Gesetzes vom 4. Juli 1868 betitelt: „Genossenschaftsgesetz: die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 4. Juli 1868, B.-G.-Bl. S. 415 vergl. §§ 2 bis 5 des letztgenannten Gesetzes u. § 155 des neuen Gesetzes.)¹⁾

b) In ähnlicher Weise die Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht § 7 und 11 Ges. 20./IV. 1892 (R.-G.-Bl. S. 477).

c) Hilfskassen durch die Zulassung seitens der höheren Verwaltungsbehörde und durch die der letzteren obliegende Eintragung des Namens der zugelassenen Kasse in das zu diesem Behufe geführte Kassenregister (Ges. vom 7. April 1876, R.-G.-Bl. S. 125 und Ges. vom 1. Juni 1884, R.-G.-Bl. S. 54, dazu Verordnung vom 1. November 1884, Ges.- und B.-Bl. S. 487).²⁾

d) Innungen durch die Genehmigung des Innungsstatutes seitens der höhern Verwaltungsbehörde (Ges. 18. Juli 1881, Gew.-Ord. §§ 98 a ff. Fassung nach Art. 5 der Novelle von 1891, Verordnung vom 1. August 1881); Innungsverbänden kann durch den Bundesrat juristische Persönlichkeit verliehen werden, die Verleihung kann auch durch den Staat geschehen. (Gew.-Ord. § 104 h.)³⁾

e) Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau-Krankenkassen durch die Genehmigung des Kassenstatutes seitens der höheren Verwaltungsbehörde (Ges. 15. Juni 1883 in der Fassung vom 10. April 1892, R.-G.-Bl. S. 379, § 24.)⁴⁾

¹⁾ Vgl. v. Seydel bayern. Staatsrecht Bd. V. S. 566.

²⁾ Literatur vgl. daselbst S. 565 Anm. 4.

³⁾ daselbst S. 664.

⁴⁾ Näheres s. v. Seydel a. a. O. S. 251 ff., S. 278 ff.

f) Berufsgenossenschaften durch Genehmigung des Statutes seitens des Reichsversicherungsamtes (Ges. vom 6. Juli 1884, R.-G.-Bl. S. 69, §§ 17, 20, Ges. vom 5. Mai 1886, R.-G.-Bl. S. 132, §§ 22, 24, Ges. vom 11. Juni 1887, R.-G.-Bl. S. 287, §§ 18, 20, Ges. vom 13. Juli 1887, R.-G.-Bl. S. 329, §§ 24, 26.¹⁾) — Die Eigenschaft der juristischen Persönlichkeit ist in den meisten Gesetzen in die Worte gekleidet:

„Die Kasse resp. Genossenschaft u. kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für alle Verbindlichkeiten der Kasse haftet den Kassengläubigern nur das Vermögen der Kasse.“

Vandessgejehlich geregelt sind die Bewässerungsgenossenschaften, die Gewerkschaften und Knappschaftsvereine.

So können nach dem bayer. Gesetz über Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen 28./V. 1852, ergänzt durch Gesetz vom 15. April 1875,²⁾ Bewässerungsgenossenschaften sich freiwillig bilden bzw. zwangsweise gebildet werden; denselben kommt nach Genehmigung ihrer Statuten juristische Persönlichkeit zu.³⁾ (Art. 3 des Ges. vom 28./V. 1852.)

Nach dem Berggesetz, 20./III. 1869 (Ges.-Bl. S. 673), bilden die mehreren Beteiligten eines Bergwerkes, welche ihr Rechtsverhältnis nicht durch Disposition anders geregelt haben, eine Gewerkschaft des neueren Rechtes, welche mit ihrer Bildung das Recht der juristischen Person hat und deren Verhältnisse nach den Bestimmungen des Bergrechtes sich richten.⁴⁾ (Art. § 85—123.)

¹⁾ Vgl. v. Senzel, bayer Staatsrecht Bd V. S. 314, 251

²⁾ G.-Bl. 1851/52 S. 489, 545, 577, dazu Landtagsabchied v. gl. Tage Abschn. I §§ 4—6, G.-Bl. S. 189, ferner G.-Bl. 1875, S. 360; Roth § 254 bayer Civ.-Recht.

³⁾ v. Senzel a. a. O. S. 443 streitet die juristische Persönlichkeit ohne hinreichenden Grund ab

⁴⁾ Roth a a. O. § 237, Stobbe, deutsches Privat-Recht § 59, 23.

Auch die Knappschäftsvereine, deren Verhältnisse nach dem vorgenannten Gesetze (Art. 167, vgl. Roth, bayer. Civ.-Recht § 240) geregelt sind, erhalten durch Bestätigung ihrer Statuten die Rechte juristischer Personen.¹⁾

Das Wesen dieser sämtlichen gesetzlich als juristische Personen geregelten Vereine besteht, wie wir sehen, darin, daß ihre Gründung in der Regel in der Willkür der Interessenten gelegen ist, daß sich dieselben an einzelne Rechtsinstitute anschließen, daß Zweck und innere Einrichtung und zwar nicht ausschließlich von der rechtlichen Seite allein betrachtet, vorgezeichnet und gesetzlich geregelt ist. Die juristische Person ist gegeben, so bald die betreffende Vereinigung bei ihrem Zusammentreten die im Gesetze gegebenen Vorschriften erfüllt hat.

Hierher gehören zweifellos auch die Aktiengesellschaften, deren Eigenschaft als juristische Person mit Unrecht bestritten wird.²⁾ Ein deutliches Argument scheint mir der Satz in Art. 213 des H.-G.-B.: „die Aktiengesellschaft als solche hat selbständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben; sie kann vor Gericht klagen und verklagt werden.“

Hiermit dürften im Wesentlichen die juristischen Personen, welche diese ihre Eigenschaft der Anlehnung an Spezialgesetze verdanken, erschöpft sein, ohne daß diese Aufzählung den Anspruch auf Vollständigkeit macht. Wenn nun auch bezüglich einzelner dieser gesetzlich geregelten Vereine trotz alledem Zweifel über deren rechtlichen Charakter fortbestehen und der Kreis dieser, durch Normativbestimmungen geregelten juristischen Per-

¹⁾ Vergl. für Preußen u. a. Gesetz v. 6. Juli 1875, betr. die Schutzwaldungen und Wald-Genossenschaften §§ 23, 26, 31, 38, 42, Ges. v. 1. April 1879, betr. die Bildung von Wassergenossenschaften; für Baden Gesetz vom 25. August 1876, die Benutzung und Instandhaltung der Gewässer betr. Art. 31, 39, 41, 66 in Verbindung mit dem ergänzenden Gesetze vom 12. Mai 1882.

²⁾ Litteratur für und gegen s. Gierke „die Staats- und Korporationslehre des Altertums und des Mittelalters und ihre Aufnahme in Deutschland“ Bd. III seines Genossenschaftsrechtes; Bd. I S. 1005 ff.; ferner Stobbe P.-R. § 58, 12. Vgl. auch Hegelsberger a. a. O. S. 317

sonen täglich durch neue Gesetze erweitert und auf andere Gebiete ausgedehnt werden kann, so zeigt die Aufzählung zur Genüge, daß die Zahl der auf diese Weise geregelten Vereinigungen keineswegs unbedeutend genannt werden muß; gleichzeitig lassen sie uns die Grenzen und Schranken erkennen, welche der Staat bei der Regelung von Vereinen als juristische Personen beansprucht und beobachtet wissen will: er verlangt in der Regel ein Statut, durch welches Zweck, Sitz und Name des betreffenden Vereins, die Zeitdauer des Bestandes, die Bedingungen des Ein- und Austrittes der Mitglieder, die Natur und der Umfang der ihnen obliegenden Leistungen, die Bestellung und Kompetenz des Vorstandes und das Verhältnis der Mitglieder des Personenvereins bezüglich ihrer Teilnahme an der Verwaltung der Angelegenheiten desselben bestimmt wird. Sind diese Voraussetzungen gegeben, so hat der Verein kraft Gesetzes ein Recht auf Erlangung der juristischen Persönlichkeit.

Vom Gesichtspunkte ihrer Entstehung lassen sich nach dem Gesagten die Vereine in zwei Gruppen scheiden:

1) Vereine mit juristischer Persönlichkeit auf Grund Anlehnung an ein Spezialgesetz mit Normativbestimmungen.

2) Vereine mit juristischer Persönlichkeit auf Grund besonderer Verleihung

a) nach herkömmlichen Normen,

b) nach einem General-Gesetz mit Normativbestimmungen.

Während, wie erwähnt, Gruppe 1 die juristische Persönlichkeit gewisser Rechtsinstitute regelt, ist nach Gruppe 2 denjenigen Personenvereinen, die nicht unter die Bestimmungen der Spezialgesetze unter 1 und 2a fallen und die in Verfolgung anderer erlaubte Zwecke, politischer, religiöser, geistiger, sittlicher oder sozialer Natur, falls sie dazu gewillt sind, die Rechte der juristischen Person durch Erfüllung der herkömm-

lichen¹⁾ oder gesetzlich generaliter normierten Voraussetzungen zu erlangen, hiezu Gelegenheit gegeben.

Nach Art. 1 des bayr. Gesetzes betr. die privatrechtliche Stellung von Vereinen vom 29. April 1869 erlangen Vereinigungen dieser Art unter den im Gesetze angegebenen Bedingungen die Rechte eines „anerkannten Vereines“ und werden solche Vereine mit juristischer Persönlichkeit kurzweg anerkannte Vereine genannt, die bloßen Sozietäten hingegen, welche auch nicht unter ein Spezialgesetz fallen, werden vielfach als nicht anerkannte Vereine bezeichnet. Nach dem sächsischen Gesetze, die juristischen Personen betr. vom 15. Juni 1868,²⁾ welches sich auf alle juristischen Personen mit Ausnahme der dem öffentlichen Rechte angehörigen oder durch besondere Gesetze bereits geregelten juristischen Personen (Gemeinden, Kreis- und Provinzialstände, Berggewerkschaften, Innungen, Unterstützungskassen, hinsichtlich deren eine gesetzliche Pflicht zu Beisteuern besteht u. c.) bezieht — erlangen Personenvereine unter dem Namen „Genossenschaft“ die juristische Persönlichkeit durch die Eintragung in das Genossenschaftsregister.

Die Mehrzahl der Theoretiker erwähnen bei der letztgenannten Einteilung der Vereine als juristische Personen in erster Linie die Vereinigungen des öffentlichen Rechtes, die staatlichen Gemeinden, die staatlich anerkannten Konfessionen.

Das Wesen der Korporationen des öffentlichen Rechtes besteht darin, daß ihre Entstehung auf ein Gebot des öffentlichen Rechtes zurückzuführen ist, daß ihnen wie dem Staate selbst die juristische Persönlichkeit schon an sich infolge eines Rechtsfaktes zukommt, daß mit einem Wort ihre Begründung

¹⁾ Eine Vergleichung der Übung in den einzelnen Bundesstaaten ergibt, daß fast in allen einzelnen Rechtsgebieten Korporationsrechte an Personenvereine besonders übertragen werden. S. Roth, deutsch. Privatrechts-Syst. S. 412, Anm. 20.

²⁾ Sächs. Gesetzb. § 52, Gej. v. 15. Juni 1868, §§ 6, 72; Sächs. Gef.- u. Verord.-Bl. S. 315; vgl. auch Sächs. Gef. vom 22. November 1850 § 18.

nicht in der Willkür der Interessenten liegt. Dieselben nehmen daher eine Sonderstellung ein: wenn derselben hier nichtsdestoweniger gedacht wird, so geschieht dies aus dem Grunde, daß Art. 1 des Gesetzes über die anerkannten Vereine bestimmt, daß Vereinigungen *z.*, soferne sie nicht zu den öffentlichen Korporationen *z.* gehören, unter das Gesetz fallen und Art. 37 desselben Gesetzes ausspricht, daß an den Bestimmungen der II. Beilage zur Verfassungsurkunde¹⁾ nichts geändert wird.

Abgesehen vom Fiskus²⁾ mit seinen Privilegien, sind hieher zu rechnen die Orts-, Distrikts- und Kreisgemeinden³⁾ mit ihren geordneten, unter staatlicher Aufsicht stehenden Budgeteinrichtungen, die öffentlichen Kirchengesellschaften, nämlich die drei anerkannten christlichen Konfessionen, ferner die Privatkirchen-Gesellschaften, soweit ihnen Korporationsrechte verliehen sind.

Die nichtöffentlichen Kirchengesellschaften haben Korporationsrechte nur, wenn ihnen diese ausdrücklich verliehen sind, außerdem sind sie civilrechtlich als societates anzusehen. (Vgl. Verf.-Urk. Weil. II, 32,⁴⁾ bezüglich der Judenkorporationen Juden-*edikt* 10./VI 1813 § 21 und Näheres Roth, bayer. Civilrecht § 44, Seydel, bayer. Staatsrecht VI 1. Abtl., Becher, a. a. O. §§ 49, 55, 56.) Es empfiehlt sich den Begriff öffentlicher Korporationen im weitesten Sinne zu verstehen: alle Vereinigungen, deren Verfassung und Verwaltung nach Normen des öffentlichen Rechtes feststeht.

¹⁾ S. Anhang.

²⁾ Vgl. bayer. L.-N. I, 7, 36 4—8.

³⁾ Für Bayern vgl. für früher die beiden Verord. 17./V. 1818 über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, ferner das revidierte Gemeinde*edikt* vom Jahre 1834, jetzt Gemeindeordnungen vom 29. April 1869 und Geiege vom 28. Mai 1852 über die Distrikts- und Landräte.

⁴⁾ Vgl. Anhang.

III. Das Gesetz vom 29. April 1869.

a) Die Geschichte seiner Entstehung. b) Inhalt des Gesetzes.

a) Das Gesetz vom 29./IV. 1869 ist einem Entwurfe nachgebildet, welchen Schulze-Delitzsch für den norddeutschen Bund ausgearbeitet hatte und den er nach Erlassung jenes Gesetzes unterm 4. Mai 1869 bei dem Reichstage einbrachte. Nach diesem Entwurfe sollte „Vereinigungen von nicht geschlossener Mitgliederzahl zu einem in den Gesetzen nicht verbotenen Zwecke, sofern sie nicht zu den im Handelsgesetzbuche aufgeführten Handels- oder zu den Versicherungsgesellschaften oder den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gehören und nicht auf Erwerb, Gewinn oder einen eigentlichen Geschäftsbetrieb abzielen“ die Rechtsfähigkeit auf Grund des mehrerwähnten Systems der Normativbestimmungen gewährt werden.

Von den Grundzügen heben wir hervor:

Zur Gründung des Vereines bedarf es der Abfassung von Statuten; diese müssen Namen, Sitz und Zweck des Vereines feststellen und muß der Gesamtname, welcher dem Zwecke des Vereines entnommen sein soll, die zusätzliche Bezeichnung enthalten: „Anerkannt laut Gesetz vom . . .“

Erforderlich sind ferner Festsetzungen über Zeitdauer, Ein- und Austritt der Mitglieder, Vorstandschaft und dessen Vertretungsvollmachten nach innen und außen. Die Statuten müssen bei dem ordentlichen Gerichte, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat, eingereicht werden; vor Rückgabe der mit dem gerichtlichen Vermerke versehenen Statuten hat der Verein die Qualifikation eines im Sinne des Gesetzes anerkannten Vereines nicht. Der anerkannte Verein kann auf seinen Gesamtnamen Rechte, im besonderen Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden; für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen. —

Dieser Entwurf wurde vom Reichstage in dritter Lesung

angenommen.¹⁾ Eine Zustimmung des Bundesrates erfolgte nicht. Trotz wiederholter Versuche in den Jahren 1871 und 1872 gelang es nicht, den Entwurf zum Gesetz zu erheben, da die Regierung Bedenken dagegen erhob, die religiösen und politischen Vereine hereinzuziehen und korporative Rechte an die sog. Gewerksvereine zu verleihen.

Für Bayern bestand ein Anlaß zu derartigen sozialpolitischen Bedenken nicht, vielmehr kam der I. Ausschuß der Kammer der Abgeordneten anläßlich der Beratung über den Entwurf eines Gesetzes „die Privatrechtsverhältnisse der Genossenschaften betr.“ am 21. Februar 1869 in seiner Mehrheit zu der Ansicht, es sei „ein Bedürfnis zu sofortigen Regelungen der privatrechtlichen Stellung auch derjenigen Vereine gegeben, welche nicht unter die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, unter die im Handelsgesetzbuche vorgesehenen Gesellschaften gehören und welche auch nicht öffentliche Korporationen sind.“²⁾ Infolge dieses Beschlusses unterbreitete Abgeordneter Dr. Josef Bölk, als Referent des I. Ausschusses, noch am gleichen Tage der Kammer den Entwurf eines Gesetzes, „die privatrechtliche Stellung von Vereinen betr.“, welcher mit ganz geringen Modifikationen unterm 29. April 1869 zum Gesetz erhoben wurde.³⁾ Referent hebt in seinem Vortrage her-

¹⁾ Stenogr. Berichte 1869, S. 957, 1315—1332, 1336, Anlagen Nr. 164, 273, 277, 278, 280, 281.

²⁾ Verh. d. R. d. Abg. 1866—69, Beil. Bd. V, S. 322 u. 351.

³⁾ Das Gesetz wurde in der 134. öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten am 11. März 1869 zur Beratung gebracht und mit sehr großer Majorität (105 von 119 Stimmen) angenommen. (Verh. d. R. d. A. 1866—69, Sten. Ber. VI, 21—32.) Referent der Kammer der Reichsräte war Generalstaatsanwalt Haubenschied; seine Anträge, bestehend in ganz geringen Änderungen, wurden von dem I. Ausschusse der Kammer der Reichsräte in der Sitzung vom 12. April, von der Kammer der Reichsräte selbst in der Sitzung vom 15. April 1869 angenommen. (Verh. der Kammer der R.-Räte 1868/69, Bd. VII, S. 450 ff., Beil. Bd. VI, S. 532 ff., 566 ff.) und fanden am 20. April auch die Zustimmung der Kammer der Abgeordneten bis auf einen